

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Urheberrecht: DVtechnologies, Barbara Roth, Westleigh/Australia, 2019-2020. Alle Rechte vorbehalten.

### §1 Leistungsumfang

1. Der Kunde erhält einen Download des Computerprogramms InsOManager sowie des zugehörigen Benutzerhandbuchs als PDF.
2. Die Lizenz beinhaltet keine Update-Berechtigung für Teile der Software, die bei Gesetzesänderungen, Änderungen von Formularen oder Änderungen der in die Software integrierten Web-Links ein Update erfordern.

### § 2 Systemvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Lauffähigkeit von InsOManager beim Endverbraucher ist Microsoft Windows 7, 8, 10, Windows Server 2012, 2016, 2019. Microsoft Office 2007 ab Service Pack 3, Microsoft Office 2010, Microsoft Office 2013, Microsoft Office 2016 Desktop, Microsoft Office 2019 Desktop. Microsoft .Net Framework ab Version 4. Zusätzlich Microsoft Outlook für Serienfax und -email Funktion.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass das Urheberrecht dieser Software bei der Microsoft Corporation, Redmond USA liegt und nicht Vertragsgegenstand ist. Microsoft Windows und Microsoft Office, sowie Microsoft .Net Framework sind geschützte Warenzeichen der Microsoft Corporation, Redmond, USA.

Bildschirmauflösung: 1366x768, 1600x900, 1680x1050, 1920x1080

Schriftgröße: 100% (Standard)

Mehrplatzlizenzen sind ausschließlich für den Einsatz in Netzwerken mit gemeinsamem Server, NAS-Laufwerk oder Terminalserver konzipiert. Jeder Benutzer im Netzwerk benötigt einen Windows-Benutzernamen, der ihn eindeutig identifiziert.

Grundkenntnisse in Word und Windows Explorer werden vorausgesetzt.

### §3 Kaufpreis

Der Kaufpreis ist der Preisliste zu entnehmen.

### §4 Lizenzgewährung

1. Dem Kunden wird ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht im Rahmen eines normalen Gebrauchs in der in §1 Punkt 2 beschriebenen Softwareumgebung gewährt. Auf andere Nutzungsarten erstreckt sich das Nutzungsrecht nicht.

2. Lizenzbedingungen Einzelplatzversion

Die Einzelplatzlizenz berechtigt zur einmaligen Installation der Software auf einem Einzelplatz-PC oder Laptop.

### 3. Lizenzbedingungen Mehrplatzversion

Die Mehrplatzlizenz berechtigt zur einmaligen Installation der Software auf einem Server in einem Netzwerk und gemeinsamen Nutzung dieser Installation durch die Anzahl der Netzwerkarbeitsplätze, für die eine Lizenz erworben wurde. Die Mehrplatzlizenz berechtigt nicht zur Installation auf verschiedenen getrennten Servern, PCs oder Laptops und nicht zur Installation in örtlich getrennten Zweigstellen.

4. Der Normalgebrauch umfasst die Programminstallation und die Anfertigung einer Sicherungskopie, sowie die Nutzung laut Beschreibung im Benutzerhandbuch.

### §5 Urheberrecht

1. Die Software InsOManager unterliegt dem Urheberrechtsschutz, insbesondere den §§ 69a ff. UrhG. Der Anwender darf aufgrund des Urheberrechtsschutzes keinerlei Änderungen, Übersetzungen oder Vervielfältigungen des Computerprogramms vornehmen, auch nicht teilweise oder vorübergehend, gleich welcher Art und mit welchen Mitteln. Eine unzulässige Vervielfältigung stellt auch der Ausdruck des Programmcodes dar.

2. Der Kunde darf die Software oder Teile davon nicht weitergeben, weder endgültig noch zeitlich begrenzt, und darf sie Dritten in keiner Weise zugänglich machen. Mitarbeiter des Kunden gelten nicht als Dritte in vorstehendem Sinne. Der Kunde bewahrt die Software so auf, dass Unbefugte keinen Zugriff haben.

3. Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software iS des § 69c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Bevor der Käufer selbst oder durch Dritte Fehler beseitigt, gestattet er dem Verkäufer zwei Versuche, den Fehler zu beseitigen. Dem Käufer stehen an solchen Bearbeitungen eigene Nutzungs- und Verwertungsrechte – über die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinaus – nicht zu. Der Verkäufer kann jedoch – gegen angemessene Vergütung – die Einräumung eines ausschließlichen oder nicht ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechts mit dem Recht der Unterlizenzvergabe, verlangen.

4. Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69e UrhG berechtigt und erst, wenn der Verkäufer nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.

### §6 Schutz von Software und Anwendungsdokumentation

1. Soweit nicht dem Kunden nach diesem Vertrag ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, stehen alle Rechte an den Vertragsgegenständen (und aller vom Kunden angefertigter Kopien) – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – ausschließlich DVtechnologies zu. Das gilt auch für Bearbeitungen der Vertragsgegenstände durch DVtechnologies. Das Eigentum des Kunden an den jeweiligen Datenträgern solcher Kopien bleibt unberührt.

2. Der Kunde wird die überlassenen Vertragsgegenstände sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Er wird Vertragsgegenstände (gleich ob unverändert oder umgearbeitet) Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von DVtechnologies zugänglich machen. Als Dritte gelten nicht die Angestellten des Kunden sowie sonstige

Personen, die sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsgegenstände beim Kunden aufhalten. § 6 bleibt unberührt.

3. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen von DVtechnologies zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der Kunde die Vertragsgegenstände, sind diese Vermerke und Kennzeichen in die geänderte Fassung des Vertragsgegenstandes zu übernehmen.

## §7 Gewährleistung

1. Der Verkäufer leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsgegenstände gem. § 1 Ziff. 3 und dafür, dass der Nutzung der Vertragsgegenstände im vertraglichen Umfang durch den Käufer keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Gewähr für die Freiheit der Vertragsgegenstände von Rechten Dritter gilt jedoch nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Vertragsgegenstände verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr für das Land, in dem der Käufer seinen Geschäftssitz hat.

2. Für Fehler der Software, die auf einer Änderung des Programmcodes durch den Kunden oder durch ihn Beauftragte beruhen, wird nicht gehaftet.

3. Für die Installation der Software verweist DVtechnologies auf die in der Anwendungsdokumentation beschriebene Hard- und Softwareumgebung, die beim Käufer vorhanden sein muss und die im Kundendownload-Bereich verfügbaren Installationsanleitungen.

## §8 Widerrufsrecht

Der Kunde bestätigt mit Absendung seiner Bestellung, dass er als Gewerbetreibender oder beruflich Selbstständiger handelt. Es besteht daher nach Vertragsabschluss kein Widerrufsrecht, da der Vertrag zwischen Unternehmern (B2B) abgeschlossen wird.

## §9 Haftung

1. Für zugesicherte Eigenschaften und bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet DVtechnologies unbegrenzt nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Bei einfacher Fahrlässigkeit wird die Haftung ausgeschlossen, soweit weder eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt.

3. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nach dem momentanen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen, insbesondere auch in Verwendung mit verschiedenen Hardwarekomponenten fehlerfrei arbeitet.

5. DVtechnologies haftet nicht für die richtige Auswahl, Einsatz, Anwendung und Nutzung der Software. Das gilt insbesondere für den Fall des Einsatzes nicht geeigneter Hardware oder Änderungen der Software.

6. Insbesondere ist die Haftung für alle durch die Software verursachten mittelbaren Schäden ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich zulässig ist. In keinem Fall haftet DVtechnologies für irgendwelche Schäden (inklusive, ausnahmslos, entgangene Profite, Unterbrechung von Geschäftsabläufen, Verlust von Geschäftsinformationen oder anderen finanziellen Verlusten), die aus der Verwendung oder der Unmöglichkeit der Verwendung der Software entstehen, selbst wenn DVtechnologies von der Möglichkeit dieser Schäden in Kenntnis gesetzt wurde.

7. Dem Kunden ist bekannt, dass er im Rahmen seiner Schadensminderungsobliegenheit insbesondere für regelmäßige Sicherung seiner Daten zu sorgen hat und im Falle eines vermuteten Softwarefehlers alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen ergreifen muss.

8. Eine Rechtsmängelhaftung bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.